

# **Satzung des Fördervereins Staatliche Grundschule Ruppertsdorf e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Förderverein der Staatliche Grundschule Ruppertsdorf e. V. ist ein außerschulischer Verein. Er führt den Namen „Förderverein Staatliche Grundschule Ruppertsdorf e. V.“ und wurde in das Vereinsregister am 15.07.1996 unter der Register-Nummer 215 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ruppertsdorf, OT Ruppertsdorf 96, 07368 Remptendorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Staatlichen Grundschule Ruppertsdorf sowie der Kindertagesstätte.
- (2) Der Verein will ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schülerinnen und Schüler der Staatlichen Grundschule Ruppertsdorf und der Kindertagesstätte dienen.

Nachfolgende Aufgaben und Ziele stehen für den Verein an oberster Stelle:

- a) die sozialen Fähigkeiten von allen Kindern zu fördern
- b) Projekte und Arbeitsgemeinschaften für Schülerinnen und Schüler an der Schule und der Kindertagesstätte zu bereichern und zu unterstützen
- c) Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall bei Schulveranstaltungen zu unterstützen
- d) die Schule mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern im regionalen Umfeld zu vernetzen
- e) die Staatliche Grundschule Ruppertsdorf und die Kindertagesstätte in ihrem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihnen weiterhin Anerkennung zu verschaffen
- f) durch Beiträge, Spenden, Sachwerte und freiwillige Einsätze bei der Ausstattung des gesamten Gebäudes materielle Hilfe zu leisten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche und juristische Person oder Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied muss vorher vom Vorstand angehört werden.
- (6) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.  
Der Mitgliedsbeitrag unterliegt der Bringepflicht.  
Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand und erweiterter Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) dem/der Stellvertreter(in) (Schulelternsprecher/in),
  - c) dem/der Schriftführer/in,
  - d) dem/der Kassenwart/in.

### **Erweiterter Vorstand**

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) Schulleiter/in
  - b) Vertreter Hort
  - c) Vertreter Kindertagesstätte
  - d) zwei Beisitzer/innen

- (3) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.  
Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.  
Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind zuständig.
- Zu seinen Aufgaben zählen vor allem:
- a) Führung der laufenden Geschäfte
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - e) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts und Aufstellen eines Jahresplanes,
  - f) Auswahl und Aufsicht der im Verein tätigen Personen (z. B. Honorarkräfte),...usw.
- (6) Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied des vertretungsberechtigten Vorstands beruft Sitzungen ein. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende
- (7) Ausgaben von mehr als 250,00 € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr obliegt:

- a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, wie z. B. die Zustimmung zu dem vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern,
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) mindestens einmal im Jahr, schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen
  - b) wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
  - c) wenn mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen es verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- (6) Wahlen des Vorstandes sind geheim. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann diese auch offen durchgeführt werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen, die in Vorbereitung der Mitgliederversammlung einmal jährlich den Kassenbericht prüfen.

## **§ 9 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden.  
Beiträge und Spenden werden auf dem Vereinskonto der Kreissparkasse Saale - Orla \* DE03 8305 05050 0000 62782 angelegt.
- (2) Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.
- (3) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Staatlichen Grundschule und die Kindertagesstätte Ruppertsdorf die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**  
**Im Falle deren Auflösung geht das Vermögen an die Gemeinde Remptendorf. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.**  
**Die Änderung der Satzung wurde am .... Juni 2016 in Ruppertsdorf von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**